

Bedingungen für die Vermietung von Hydranten-Standrohren der AVU AG

MIETGEGENSTAND

Das Standrohr mit Dichtung, Wasserzähler, Rohrtrenner und Zapfventil sowie der Hydrantenschlüssel.

PREISE:

Grundmiete

- Die Grundmiete beträgt für ein Hydranten-Standrohr Q_n 2,5 50,00 €
- Die Grundmiete beträgt für ein Hydranten-Standrohr Q_n 6 75,00 €
- Die Grundmiete beträgt für ein Hydranten-Standrohr Q_n 10 100,00 €

Die Grundmiete ist unabhängig von der Mietdauer zu zahlen.

Wochenmiete

Die Miete für jede angefangene Woche beträgt: 10,00 €

Wasserpreis

Der Wasserpreis (Mengenpreis) richtet sich nach den jeweils gültigen „Allgemeinen Tarifpreisen für die Versorgung mit Wasser“ der AVU AG.

Kaution

Für Verlust oder Beschädigung des Hydranten-Standrohres oder des Hydranten ist eine Kaution von 800,00 € zu hinterlegen.

Die Kaution kann bar oder mittels Verrechnungsscheck/ vorheriger Überweisung gezahlt werden.

Die Kaution wird nach Abgabe des Hydranten-Standrohres mit den Zahlungen an die AVU AG verrechnet.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- a) Für die Wasserentnahme ist dieser Mietvertrag für die Dauer der Nutzung abzuschließen. Es wird vorausgesetzt, dass keine andere Möglichkeit zur Wasserentnahme vorhanden ist oder kurzfristig geschaffen werden kann.
- b) Der Mietvertrag muss am Ort der Wasserentnahme mitgeführt werden.
- c) Werden durch das Aufstellen des Hydranten-Standrohres Rechte Dritter in Anspruch genommen (Grundstückseigentümer, Straßenverkehrsämter, Straßenverwaltungen usw.), so sind die Genehmigungen dafür vom Mieter des Hydranten-Standrohres einzuholen.
- d) Es darf über den Hydranten nur eine bestimmte Wassermenge entnommen werden. Die maximale Menge gibt die zuständige Betriebsstelle bekannt.
- e) Der Mieter des Hydranten-Standrohres haftet für Schäden und Ansprüche, die durch den Gebrauch entstehen. Er übernimmt auch die Haftung gegenüber Dritten.
- f) Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte oder das Übertragen des Mietvertrages ist nicht zulässig.
- g) Das Anschließen von Geräten und Anlagen hat nach den gültigen Bestimmungen der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasser-Installation) zu erfolgen. Besonders sind dabei die Ausführungsrichtlinien für den Anschluss Trinkwassergefährdender Geräte zu beachten (DVGW Regelwerk bzw. Arbeitsblätter).
- h) Das Standrohr ist nur für den bestimmungsmäßigen Einsatz zugelassen, sowie pfleglich und mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln, damit jederzeit die Richtigkeit der Messung gewährleistet ist. Eine Störung der Messeinrichtung ist der AVU AG sofort mitzuteilen.
- i) Zur Bedienung des Hydranten und Hydranten-Standrohres sind nur eingewiesene Personen einzusetzen.
- j) Die am Standrohr befestigte Bedienungsanleitung ist zu beachten. Schäden die durch Nichtbeachtung entstehen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- k) Bei Frostwetter ist die Benutzung von Hydranten und Standrohren untersagt. Der Mietvertrag wird hierdurch nicht berührt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- a) Das Mietverhältnis endet mit Rückgabe des Hydranten-Standrohres, jedoch gem. DVGW spätestens nach 6 Monaten. Das Standrohr ist dann sofort bei AVU AG abzugeben. Die Rückgabe wird quittiert.
- b) Erfolgt die Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, wird ein Wasserverbrauch von 2.000 m³ angenommen und berechnet.
- c) Zu den Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.
- d) AVU AG behält sich jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.